

Entgeltordnung des Stadtarchivs Schwerin

§1 Direktbenutzung

- (1) Die Landeshauptstadt erhebt für die Nutzung der Archivalien in folgenden Fällen Entgelte entsprechend den Festlegungen dieser Entgeltordnung:
 - a) Familienforschung und private Forschung zu nicht-gewerblichen Zwecken: 5 € pro Tag
 - b) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken: 15 € pro Tag
- (2) Die Benutzung der Archivalien ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke kostenfrei.

§2 Bearbeitung von Anfragen

Für die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen, Übersetzungen u. a. gleichartige Leistungen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs werden pro begonnener halber Arbeitsstunde Entgelte in Höhe von 20 € erhoben.

§3 Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen wird ein Entgelt von 8 € erhoben.

§4 Anfertigung von Reproduktionen

- (1) 1 schwarz-weiß Papierkopie Format A 4: 0,50 €
1 schwarz-weiß Papierkopie Format A 3: 1 €
Das Kopieren kompletter Akten ist nicht gestattet.
- (3) digitale Reproduktionen Preis je Stück: 2,50 €
- (4) Bei besonders schwierig zu reproduzierenden Vorlagen oder Arbeiten mit erhöhtem Aufwand kann ein Zuschlag bis zu 25 € erhoben werden
- (5) Benutzung einer privaten Digitalkamera zur Anfertigung von Kopien im Lesesaal: 5 € pro Tag
- (6) Kopien von Filmen, bis 15 min: 15 €
bis 1 Stunde: 30 €
- (7) 1 farbige Papierkopie Format A 4: 2 €
1 farbige Papierkopie Format A 3: 4 €

§5 Veröffentlichungsgenehmigungen

- (1) In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Internet u. ä. je Aufnahme: 10 €
- (2) Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme usw.) in Filmen, Fernsehen- und Tonaufzeichnungen je begonnene Wiedergabeminute 30 €
- (3) Bei Veröffentlichung von besonderer Bedeutung für die Erforschung der Stadtgeschichte kann von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden.

§6 Ermäßigung

Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Umschüler, Wehrpflichtige, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Schwerbehinderte können die Entgelte auf Antrag bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung auf die

Hälfte ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs nach pflichtgemäßem Ermessen.

§7 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Leistung in Anspruch nimmt.

§8 Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht bei dem Nutzungsentgelt gemäß § 1 mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Erbringung der beantragten Leistung. Das Entgelt ist im Fall von § 1 mit Beginn der Nutzung, im Übrigen bei Erhalt der beantragten Leistung zu erbringen.

§9 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Stadtarchivs vom 29.1.1997 außer Kraft.

Schwerin, den